

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„ § 9

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006 außer Kraft. Studierende, die vor dem 1. Oktober 2007 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die Prüfungsordnung vom 9. Oktober 2007.

(2) Studierenden, die das Praktikum im Umfang von 15 bzw. 20 CP gemäß Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006 erfolgreich bestanden haben, werden 10 CP auf das Praktikum gemäß Prüfungsordnung vom 9. Oktober 2007 angerechnet und 5 CP bzw. 10 CP auf General Studies (Wahlpflichtbereich 2).“

11. Anlage 1 Tabelle zum Wahlpflichtbereich II erhält folgende Fassung:

**„Wahlpflichtbereich II (General Studies)**

27 CP aus dem General Studies Pool der Universität, darunter 10 CP für das Pflichtpraktikum
24 CP durch den Besuch von zusätzlichen Lehrveranstaltungen aus dem General Studies Pool oder weiteren von der Studienkommission anerkannten Lehrveranstaltungen der Universität <sup>5</sup> oder weitere Praktika

12. Anlage 2 entfällt.

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 5. März 2008

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach an der Universität Bremen**

Vom 9. Oktober 2007

Der Rektor der Universität Bremen hat am 5. März 2008 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach vom 11. Oktober 2006 (Brem.ABl. S. 869) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Artikel 1**

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach vom 11. Oktober 2006 (Brem.ABl. S. 869) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden unter der Überschrift „Anhang“ die Angaben zu den Anlagen 5 und 6 gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Zahl „180“ werden die Worte „Kreditpunkte (Credit Points)“ ersetzt durch „Leistungspunkte (Credit Points = CP)“.

3. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden durch den folgenden Text ersetzt:

„Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ müssen „General Studies“ belegen. Für das Nebenfach werden vom Fachbereich Empfehlungen für Fächerkombinationen ausgesprochen, die in entsprechenden Veröffentlichungen bekannt gegeben werden.

Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ müssen den „Professionalisierungsbereich“ belegen. Die studierbaren Fächer und Fächerkombinationen richten sich nach der Verwaltungsanordnung der Senatorin für Bildung und Wissenschaft über die Festlegung der Fächer und möglichen Fächerkombinationen für das Lehramtsstudium in der jeweils geltenden Fassung.“

4. § 2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kreditpunkte“ wird durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.

5. § 2 Abs. 2 Nr. I wird wie folgt geändert:

Die Zahl „81“ wird durch die Zahl „72“ ersetzt. Das Wort „Kreditpunkte“ wird gestrichen, ebenso wie die Klammer um die Abkürzung CP.

6. In § 2 Abs. 2 Nr. Ia erhält folgende Fassung:

„a) Sozialwissenschaftliches Grundstudium (Pol-M1) (9 CP),“

7. § 2 Abs. 2 Nr. Ii entfällt.

8. In § 2 Abs. 2 Nr. II wird die Zahl „9“ durch die Zahl „18“ ersetzt. Das Wort „Kreditpunkte“ sowie die Klammer um die Abkürzung „CP“ wird gestrichen.

9. In § 2 Abs. 2 Nr. II wird die Auflistung a bis c wie folgt geändert und um die Punkte d bis f ergänzt:

„a) Politische Theorien moderner Gesellschaften (Pol-M10) (9 CP),

b) Internationale Politik (Pol-M11) (9 CP),

c) Vergleichende Systemanalyse und Europäische Politik (Pol-M12) (9 CP),

d) Staatsaufgaben (Pol-M13) (9 CP),

e) Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland (Pol-M14) (9 CP),

f) Methoden der empirischen Sozialforschung (Soz-E1) (9 CP).“

10. In § 2 Abs. 2 Nr. III wird das Wort „Kreditpunkte“ sowie die Klammern um die Abkürzung „CP“ gestrichen.

11. § 2 Abs. 2 Nr. IIIa erhält folgende Fassung:

„a) ein zweimonatiges betreutes Pflichtpraktikum bezogen auf außerschulische Berufsfelder im Umfang von 10 CP,“

12. In § 2 Abs. 2 Nr. IIIb wird die Zahl „30“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

<sup>5</sup> Sofern der Veranstalter einer Teilnahme zustimmt.

13. In § 2 Abs. 2 Nr. IV wird das Wort „Kreditpunkte“ sowie die Klammern um die Abkürzung „CP“ gestrichen.

14. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Das Wort „dreimonatige“ wird durch das Wort „zweimonatige“ ersetzt.

Die Angabe „(15 CP)“ wird durch die Angabe „(10 CP)“ ersetzt.

15. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kreditpunkte“ wird durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.

16. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Teilprüfungen finden in den Modulen Pol-M1, Pol-M2 und Pol-M3 sowie in den Modulen des Wahlpflichtbereichs 1 (Pol-M10, Pol-M11, Pol-M12, Pol-M13 und Pol-M14) statt. Die Prüfung im Modul Soz-E1 richtet sich nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie.“

17. An § 3 Abs. 4 wird folgender Satz 5 angehängt:

„Ausgenommen davon ist das Modul Soz-E1, dessen Prüfungsmodalitäten in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie geregelt sind.“

18. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kreditpunkte“ wird durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.

19. § 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kreditpunkte“ wird durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.

20. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach der Zahl „45“ werden die Worte „Kreditpunkte (Credit Points) nach dem Europäischen Kreditpunktesystem“ ersetzt durch „Leistungspunkte (Credit Points = CP)“.

21. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen im Nebenfach Politikwissenschaft gemäß Anlage 3 Module belegt und Leistungspunkte erworben werden:

im **Pflichtbereich** im Umfang von 39 CP:

- a) Sozialwissenschaftliches Grundstudium (Pol-M1) (9 CP),
- b) Europäische Integration (Pol-M4) (6 CP),
- c) Politische Theorie und Philosophie (Pol-M2) (9 CP),

d) Vergleichende Politikwissenschaft (Pol-M6, ohne Übung) (6 CP),

e) Politik, Recht und Wirtschaft (Pol-M7) (9CP).

im **Wahlpflichtbereich** im Umfang von 6 CP eines der Module:

a) Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Pol-M3, ohne Übung) (6 CP),

b) Politikfeldanalyse (Pol-M5) (6 CP),

c) Politische Theorien moderner Gesellschaften (Pol-M10, GPL) (6 CP),

d) Vergleichende Systemanalyse und europäische Politik (Pol-M12, GPL) (6 CP),

e) Regierungssystem BRD (Pol-M14, GPL) (6 CP).“

22. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Kreditpunkte“ wird durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.

23. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Teilprüfungen finden in den Modulen Pol-M1 und Pol-M2 statt.“

24. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Modul“ werden die Worte „Internationale Beziehungen und Außenpolitik (Pol-M3) im dritten Fachsemester“ durch die Worte „Politische Theorie und Philosophie (Pol-M2) im vierten Fachsemester“ ersetzt.

25. § 14 erhält folgende Fassung:

„ § 14

#### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006 außer Kraft. Studierende, die vor dem 1. Oktober 2007 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die Prüfungsordnung vom 9. Oktober 2007.

(2) Prüfungsleistungen, welche nach der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006 erfolgreich abgelegt wurden, werden gemäß der in Anlage 2 (Hf) bzw. Anlage 4 (Nf) dargestellten Äquivalenzvereinbarung als Erfüllung der Prüfungsleistungen der Prüfungsordnung vom 9. Oktober 2007 anerkannt.“

26. Anlage 1 erhält folgende Fassung:  
**„Anlage 1 zur BPO „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan (Hauptfach)“<sup>1</sup>**

Modulbezeichnung	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	CP	TP/MP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
<b>Pflichtbereich</b>											
Pol-M1 Sozialwissenschaftliches Grundstudium	9	Einführung in die Sozialwissenschaften	3	TP	KPL	2 V					
		Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland	6		MPL	2 V					
Pol-M8 Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten	6	Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten	6	MP	GPL	2 S					
		Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten				2 T					
Pol-M2 Politische Theorie und Philosophie	9	Einführung in die Politische Theorie	6	TP	MPL		2 V				
		Einführung in die Politische Theorie	3		KPL		2 Ü				
Pol-M4 Europäische Integration	6	Einführung in die Europäische Integration	6	MP	GPL		2 V				
Pol-M3 Internationale Beziehungen und Außenpolitik	9	Einführung in die Internationalen Beziehungen	6	TP	MPL			2 V			
		Einführung in die Internationalen Beziehungen	3		KPL			2 Ü			
Pol-M6 Vergleichende Politikwissenschaft	6	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	6	MP	MPL			2 V			
Pol-M7 Politik, Recht und Wirtschaft	9	Politik und Recht	9	MP	GPL				2 V		
		Politik und Wirtschaft							2 V		
Pol-M5 Politikfeldanalyse	6	Einführung in die Politikfeldanalyse	6	MP	GPL					2 V	
Bachelorarbeit	12				Bachelorarbeit						X

<sup>1</sup> Die semesterweise Darstellung stellt eine Empfehlung dar. Sie ist keine verbindliche Vorgabe. In der Regel finden die Veranstaltungen in der angegebenen Form statt. Veränderungen sind jedoch möglich.

Modulbezeichnung	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	CP	TP/MP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
<b>Wahlpflichtbereich 1<sup>2,3</sup></b>											
Soz-E1 Methoden der empirischen Sozialforschung	9	Forschungslogik und Forschungsdesign	9	MP	Gemäß PO Soziologie			2 V			
		Übersicht über Methoden der empirischen Sozialforschung						2 V			
Pol-M10 Politische Theorien moderner Gesellschaften	9	Demokratiethorien	6 oder 3	TP	GPL oder MPL					2 S	
		Hauptfragen und -richtungen der modernen politischen Theorie	3 oder 6						2 S		
Pol-M11 Internationale Politik	9	Internationales Politikfeld	6 oder 3	TP	GPL oder MPL					2 S	
		Global Governance	3 oder 6						2 S		
Pol-M12 Vergleichende Systemanalyse und europäische Politik	9	Analyse und Vergleich politischer Systeme	6 oder 3	TP	GPL oder MPL					2 S	
		Europäische Integration	3 oder 6						2 S		
Pol-M13 Staatsaufgaben	9	Analyse eines Politikfeldes	6 oder 3	TP	GPL oder MPL					2 S	
		Analyse eines Politikfeldes	3 oder 6						2 S		
Pol-M14 Regierungssystem der BRD	9	Staat und politische Institutionen	6 oder 3	TP	GPL oder MPL					2 S	
		Akteure und politische Entscheidungsprozesse	3 oder 6						2 S		

<sup>2</sup> Jedes Modul des Wahlpflichtbereichs umfasst zwei Veranstaltungen. Für das gesamte Modul werden 9 CP vergeben, für die einzelnen Veranstaltungen 6 oder 3 CP. Die Anzahl an zu vergebenden CP ist abhängig davon, ob eine MPL oder eine GPL als Prüfungsform gewählt wird. Für eine MPL werden 3 CP für eine GPL werden 6 CP vergeben. Studierende entscheiden sich bei der Anmeldung zur Prüfung für eine dieser beiden Prüfungsformen. Pro Modul kann nur jeweils eine MPL und eine GPL gewählt werden. Diese Angaben gelten nicht für das Modul Soz-E1 (vgl. PO Soziologie).

<sup>3</sup> Im Wahlpflichtbereich 1 sind zwei Module zu wählen.

Modulbezeichnung	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	CP	TP/MP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
<b>Professionalisierungsbereich (für Studierende mit schulischem Berufsfeld)</b>											
Pol-FD1 Einführung in die Fachdidaktik	6	Einführung in die Fachdidaktik 1	3	MP	GPL			2 S			
		Einführung in die Fachdidaktik 2	3						2 S		
Pol-FD2 Fachdidaktik Praxismodul	9	Unterrichtspraktikum mit Vorbereitung und Begleitung	6		Praktikumsbericht					2 S	
		Auswertung des Unterrichtspraktikums	3								2 S
EW-L1 Einführung in die Erziehungswissenschaft	3	Einführung in die Erziehungswissenschaft	3	MP	Portfolio	2 V mit T					
EW-L2 Lehr-Lern-Theorie und Allgemeine Didaktik	6	Vorlesung	6	MP	Portfolio				2 V		
		Vertiefungsseminar							2 S		
EW-L2P EW-Praktikum	6	EW-Praktikum			Praktikumsbericht					X <sup>4</sup>	
Orientierungspraktikum	6	Orientierungspraktikum	6	MP	Praktikumsbericht	X <sup>3</sup>					
Schlüsselqualifikationen	9	Schlüsselqualifikationen aus dem vom ZFL zertifizierten Pool				Angebote im Umfang von 9 CP sind auszuwählen					

**General Studies (für Studierende mit nicht-schulischem Berufsfeld) (Wahlpflichtbereich 2)**

Praktikum 10 CP

35 CP aus dem General Studies Pool oder weiteren von der Studienkommission anerkannten Lehrveranstaltungen der Universität<sup>6</sup> oder weiteren Praktika

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, T = Tutorium

MP / TP: (ungeteilte) Modulprüfung / Teilprüfungen

<sup>4</sup> Das EW-Praktikum wird in den Semesterferien im Anschluss an das vierte Semester durchgeführt  
<sup>5</sup> Das Orientierungspraktikum wird in den Semesterferien im Anschluss an das erste Semester durchgeführt  
<sup>6</sup> Sofern der Veranstalter einer Teilnahme zustimmt

27. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2 zur BPO „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach: Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006 erbracht wurden (Hauptfach)**

1. Prüfungsleistungen, die nach der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006 erfolgreich erbracht worden sind, werden automatisch anerkannt. Fehlversuche werden ebenfalls übertragen.
2. Studierenden, die das bisherige Pflichtmodul Soz-E1 bereits absolviert haben, wird dieses automatisch für den Wahlpflichtbereich 1 anerkannt.
3. Studierende, die sich vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 9. Oktober 2007 zur Modulprüfung des Moduls Soz-E1 angemeldet oder Prüfungsversuche unternommen haben, beenden dieses Modul. Alternativ können sie nach nicht bestandener erster Wiederholungsprüfung auf ein anderes Wahlpflichtmodul wechseln, wobei die Fehlversuche aus Soz-E1 angerechnet werden. Dieser Wechsel erfolgt auf Antrag.
4. Studierenden, die das Praktikum im Umfang von 15 CP gemäß Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006 erfolgreich bestanden haben, werden 10 CP auf das Praktikum gemäß Prüfungsordnung vom 9. Oktober 2007 angerechnet und 5 CP auf General Studies (Wahlpflichtbereich 2).“

28. Anlage 3 erhält folgende Fassung:  
**„Anlage 3 zur BPO „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan (Nebenfach)“<sup>1</sup>**

Modulbezeichnung	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	CP	TP/MP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
<b>Pflichtbereich</b>											
Pol-M1 Sozialwissenschaftliches Grundstudium	9	Einführung in die Sozialwissenschaften	3	TP	KPL	2 V					
		Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland	6		MPL	2 V					
Pol-M4 Europäische Integration	6	Einführung in die Europäische Integration	6	MP	GPL		2 V				
Pol-M2 Politische Theorie und Philosophie	9	Einführung in die Politische Theorie	6	TP	MPL				2 V		
		Einführung in die Politische Theorie	3		KPL				2 Ü		
Pol-M6 Vergleichende Politikwissenschaft	6	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	6	MP	MPL					2 V	
Pol-M7 Politik, Recht und Wirtschaft	9	Politik und Recht	9	MP	GPL						2 V
		Politik und Wirtschaft									2 V
<b>Wahlpflichtbereich<sup>2</sup></b>											
Pol-M3 Internationale Beziehungen und Außenpolitik	6	Einführung in die Internationalen Beziehungen	6	MP	MPL					2 V	
Pol-M5 Politikfeldanalyse	6	Einführung in die Politikfeldanalyse	6	MP	GPL					2 V	
Pol-M10 Politische Theorien moderner Gesellschaften	6	Demokratietheorien oder Hauptfragen und -richtungen der modernen politischen Theorie	6	MP	GPL						2 S
		Analyse und Vergleich politischer Systeme oder Europäische Integration									2 S
Pol-M12 Vergleichende Systemanalyse und europäische Politik	6	Staat und politische Institutionen oder Akteure und politische Entscheidungsprozesse	6	MP	GPL						2 S
											2 S

Erläuterung:  
 Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, Ü = Übung

<sup>1</sup> Die semesterweise Darstellung stellt eine Empfehlung dar. Sie ist keine verbindliche Vorgabe. In der Regel finden die Veranstaltungen in der angegebenen Form statt. Veränderungen sind jedoch möglich.  
<sup>2</sup> Im Wahlpflichtbereich ist ein Modul zu wählen.

29. Die Anlage 4 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 4 zur BPO „Politikwissenschaft“ mit Haupt- und Nebenfach: Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006 erbracht wurden (Nebenfach)“**

1. Prüfungsleistungen, die nach der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006 erfolgreich erbracht worden sind, werden automatisch anerkannt. Fehlversuche werden ebenfalls übertragen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Modul Pol-M3 (s. unter Punkt 4).
2. Studierenden, die das bisherige Pflichtmodul Pol-M5 bereits absolviert haben, wird dieses automatisch für den Wahlpflichtbereich anerkannt.
3. Studierende, die sich vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 9. Oktober 2007 zur Modulprüfung des Moduls Pol-M5 angemeldet oder Prüfungsversuche unternommen haben, beenden dieses Modul. Alternativ können sie nach nicht bestandener erster Wiederholungsprüfung auf ein anderes Wahlpflichtmodul wechseln, wobei die Fehlversuche aus Pol-M5 angerechnet werden. Dieser Wechsel erfolgt auf Antrag.
4. Studierende, die das Modul Pol-M3 bereits absolviert haben, können sich dieses Modul mit 6 CP und der Note der MPL (Teilprüfung der Vorlesung) im Wahlpflichtbereich anrechnen lassen, vorausgesetzt, sie haben nicht auch bereits Pol-M5 absolviert. Die Übung kann als freiwillige Zusatzleistung ins Zeugnis eingetragen werden. Darüber hinaus haben Studierende, die Pol-M3 bereits abgeschlossen haben, noch zwei weitere Optionen: Sie können das komplette Modul als freiwillige Zusatzleistung ins Zeugnis eintragen lassen, oder sie können das neue Pflichtmodul Pol-M2 durch Pol-M3 ersetzen. Alle drei Optionen können nur auf Grund eines Antrags wahrgenommen werden.
5. Studierende, die sich vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 9. Oktober 2007 zur Modulprüfung des Moduls Pol-M3 angemeldet oder Prüfungsversuche unternommen haben, können dieses Modul auf Antrag und unter Anrechnung der Fehlversuche beenden. Anschließend haben sie die unter Punkt 4 beschriebenen Optionen.

30. Die Anlagen 5 und 6 entfallen.

**Artikel 2**

Die Änderung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 5. März 2008

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Änderung zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen**

Vom 16. Februar 2006

**hier: Anlage 1n „Politikwissenschaft“**

(vom 9. Oktober 2007)

Der Rektor der Universität Bremen hat am 5. März 2008 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der Anlage 1n „Politikwissenschaft“ vom 16. Februar 2006, zuletzt geändert am 11. Oktober 2006 (Brem.ABl. 2007 S. 575) zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ vom 16. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 319), in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Artikel 1**

Die Anlage 1n „Politikwissenschaft“ vom 16. Februar 2006, zuletzt geändert am 11. Oktober 2006 (Brem.ABl. 2007 S. 575) zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ vom 16. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 319), wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

**„ § 7**

**Geltungsbereich und Inkrafttreten**

(1) Diese Anlage tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Mit Inkrafttreten dieser Anlage tritt die Anlage 1n „Politikwissenschaft“ vom 11. Oktober 2006 außer Kraft. Studierende, die vor dem 1. Oktober 2007 ihr Studium aufgenommen haben, wechseln in die Prüfungsordnung vom 9. Oktober 2007.

(2) Prüfungsleistungen, welche nach der Prüfungsordnung vom 11. Oktober 2006 erfolgreich abgelegt wurden, werden gemäß der in Anhang 2 dargestellten Äquivalenzvereinbarung als Erfüllung der Prüfungsleistungen der Prüfungsordnung vom 9. Oktober 2007 anerkannt.“

Modul	Ersetzbar durch	Anmerkung
Pol-M1	Pol-M1	automatisch (d.h. Ersetzung erfolgt ohne Antrag)
Pol-M2	Pol-M3	auf Antrag
Pol-M4	Pol-M4	automatisch
Pol-M6	Pol-M6	automatisch
Pol-M7	Pol-M7	automatisch
Pol-M3 (6 CP)	Pol-M3 (MPL)	auf Antrag
Pol-M5	Pol-M5	automatisch

2. Anhang 1 erhält folgende Fassung:  
**„Anhang 1: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan<sup>1</sup>**  
 (Bestandteil von § 2 Abs. 1)

Modulbezeichnung	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	CP	TP/MP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
<b>Pflichtbereich</b>											
Pol-M1 Sozialwissenschaftliches Grundstudium	9	Einführung in die Sozialwissenschaften	3	TP	KPL	2 V					
		Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland	6		MPL	2 V					
Pol-M4 Europäische Integration	6	Einführung in die Europäische Integration	6	MP	GPL	2 V					
Pol-M2 Politische Theorie und Philosophie	9	Einführung in die Politische Theorie	6	TP	MPL			2 V			
		Einführung in die Politische Theorie	3		KPL				2 Ü		
Pol-M6 Vergleichende Politikwissenschaft	6	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft	6	MP	MPL				2 V		
Pol-M7 Politik, Recht und Wirtschaft	9	Politik und Recht	9	MP	GPL					2 V	
		Politik und Wirtschaft								2 V	
Pol-FD1: Einführung in die Fachdidaktik	6	Einführung in die Fachdidaktik 1	3	MP	GPL			2 S			
		Einführung in die Fachdidaktik 2	3						2 S		
Pol-FD2 Fachdidaktik Praxismodul	9	Unterrichtspraktikum mit Vorbereitung und Begleitung	6		Praktikumbericht					2 S	
		Auswertung des Unterrichtspraktikums	3								2 S
Abschlussmodul	15	Bachelorarbeit mit Kolloquium	12	TP	BA-Arbeit						
		Begleitendes Seminar	3		Präsentation						

<sup>1</sup> Die semesterweise Darstellung stellt eine Empfehlung dar. Sie ist keine verbindliche Vorgabe. In der Regel finden die Veranstaltungen in der angegebenen Form statt. Veränderungen sind jedoch möglich.

Modulbezeichnung	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltung	CP	TP/MP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
<b>Wahlpflichtbereich<sup>2</sup></b>											
Pol-M3 Internationale Beziehungen und Außenpolitik	6	Einführung in die Internationalen Beziehungen	6	MP	MPL				2 V		
Pol-M5 Politikfeldanalyse	6	Einführung in die Politikfeldanalyse	6	MP	GPL				2 V		
Pol-M10 Politische Theorien moderner Gesellschaften	6	Demokratietheorien oder Hauptfragen und -richtungen der modernen politischen Theorie	6	MP	GPL					2 S	
Pol-M12 Vergleichende Systemanalyse und europäische Politik	6	Analyse und Vergleich politischer Systeme oder Europäische Integration	6	MP	GPL					2 S	
Pol-M14 Regierungssystem der BRD	6	Staat und politische Institutionen oder Akteure und politische Entscheidungsprozesse	6	MP	GPL					2 S	
		Summe der notwendigen CP <sup>3</sup> :	60 (75)								

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, Ü = Übung

<sup>2</sup> Im Wahlpflichtbereich ist ein Modul zu wählen.

<sup>3</sup> Wird das Abschlussmodul in Politikwissenschaft absolviert, beträgt die Summe der notwendigen CP 75, ansonsten 60 CP.

3. Anhang 2 erhält folgende Fassung:

**„Anhang 2 zur Anlage 1n „Politikwissenschaft“: Anrechnung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Anlage 1n „Politikwissenschaft“ vom 11. Oktober 2006 erbracht wurden**

1. Prüfungsleistungen, die nach der Anlage 1n vom 11. Oktober 2006 erfolgreich erbracht worden sind, werden automatisch anerkannt. Fehlversuche werden ebenfalls übertragen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Modul Pol-M3 (s. unter Punkt 4).
2. Studierenden, die das bisherige Pflichtmodul Pol-M5 bereits absolviert haben, wird dieses automatisch für den Wahlpflichtbereich anerkannt.
3. Studierende, die sich vor Inkrafttreten der Anlage 1n „Politikwissenschaft“ vom 9. Oktober 2007 zur Modulprüfung des Moduls Pol-M5 angemeldet oder Prüfungsversuche unternommen haben, beenden dieses Modul. Alternativ können sie nach nicht bestandener erster Wiederholungsprüfung auf ein anderes Wahlpflichtmodul wechseln, wobei die Fehlversuche aus Pol-M5 angerechnet werden. Dieser Wechsel erfolgt auf Antrag.
4. Studierende, die das Modul Pol-M3 bereits absolviert haben, können sich dieses Modul mit 6 CP und der Note der MPL (Teilprüfung der Vorlesung) im Wahlpflichtbereich anrechnen lassen, vorausgesetzt, sie haben nicht auch bereits Pol-M5 absolviert. Die Übung kann als freiwillige Zusatzleistung ins Zeugnis eingetragen werden. Darüber hinaus haben Studierende, die Pol-M3 bereits abgeschlossen haben, noch zwei weitere Optionen: Sie können das komplette Modul als freiwillige Zusatzleistung ins Zeugnis eintragen lassen, oder sie können das neue Pflichtmodul Pol-M2 durch Pol-M3 ersetzen. Alle drei Optionen können nur auf Grund eines Antrags wahrgenommen werden.
5. Studierende, die sich vor Inkrafttreten der Anlage 1n „Politikwissenschaft“ vom 9. Oktober 2007 zur Modulprüfung des Moduls Pol-M3 angemeldet oder Prüfungsversuche unternommen haben, können dieses Modul auf Antrag und unter Anrechnung der Fehlversuche beenden. Anschließend haben sie die unter Punkt 4 beschriebenen Optionen.

Modul	Ersetzbar durch	Anmerkung
Pol-M1	Pol-M1	automatisch (d.h. Ersetzung erfolgt ohne Antrag)
Pol-M2	Pol-M3	auf Antrag
Pol-M4	Pol-M4	automatisch
Pol-M6	Pol-M6	automatisch
Pol-M7	Pol-M7	automatisch
Pol-M3 (6 CP)	Pol-M3 (MPL)	auf Antrag
Pol-M5	Pol-M5	automatisch

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung des Rektors mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Bremen, den 5. März 2008

Der Rektor  
der Universität Bremen

**Änderung zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ (FBW) der Universität Bremen**

Vom 16. Februar 2006

hier: **Anlage 1b „Biologie“**

(vom 13. Februar 2008)

Der Rektor der Universität Bremen hat am 22. Februar 2008 nach § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) die Änderung der Anlage 1b „Biologie“ (genehmigt am 21. Dezember 2006, Brem.ABl. 2007 S. 511) zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ vom 16. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 319) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Artikel 1**

Die Anlage 1b „Biologie“ (genehmigt am 21. Dezember 2006, Brem.ABl. 2007 S. 511) zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ vom 16. Februar 2006 (Brem.ABl. S. 319) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

„ § 7

**Geltungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Anlage wurde am 21. Dezember 2006 vom Rektor der Universität Bremen genehmigt. Sie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 erstmals im Bachelorstudiengang „Fachbezogene Bildungswissenschaften“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

(2) Bereits erbrachte Leistungen in den Fachdidaktik-Modulen werden wie folgt anerkannt: Das Modul FD 1/FBW nach der Anlage 1b in der am 21. Dezember 2006 genehmigten Fassung wird anerkannt für das Modul Biologiedidaktik 1/Sek in der Fassung der Anlage 1b vom 13. Februar 2008.

Das Modul FD 3/FBW nach der Anlage 1b in der am 21. Dezember 2006 genehmigten Fassung wird anerkannt für das Modul Biologiedidaktik 2/Sek in der Fassung der Anlage 1b vom 13. Februar 2008.“